

# **Richtlinie der Stadt Mölln über die Bildung eines Seniorenbeirates** ( in der Fassung der 1. Änderung vom 05.09.2012)

## § 1

### **Rechtsstellung**

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Mölln wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden und arbeitet kollegial zusammen.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig und bekommen keine Entschädigung.  
Bei genehmigten Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach der Entschädigungs-satzung der Stadt gewährt.
4. Die §§ 21 (Pflichten) und 22 (Ausschließungsgründe) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gelten entsprechend.
5. Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss der Stadt. Im Rahmen seines Aufgabenbe-reichs unterstützen die städtischen Gremien und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen die Empfeh-lungen des Seniorenbeirats in ihre Entscheidungsfindung ein.

## § 2

### **Aufgaben**

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen de Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat kann Sprechstunden abhalten und Öffentlichkeitsarbeit leisten.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehören insbesondere beratende Stellung-nahmen und Empfehlungen für die Stadtvertretung, für deren Ausschüsse und für die Stadtverwaltung in allen Angelegenheiten die Seniorinnen und Senioren be-treffen.

5. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Teilnahme/Mitgliedschaft in überörtlichen Gremien, wie z.B. der Arbeitsgemeinschaft der Seniorenbeiräte/Seniorenräte des Kreises Herzogtum Lauenburg.
6. Der Seniorenbeirat vertritt die Stadt im Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

### § 3

#### **Unterrichtung, Mitwirkung**

1. Der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats werden die Einladungen (Sitzungskalender) sowie die Tagesordnungen der städtischen Gremien zugeleitet, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
2. Soweit Angelegenheiten in der Entscheidungszuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters fallen, wird diese bzw. dieser aufgefordert, den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, anzuhören.
3. Zu allen Angelegenheiten, die von den städtischen Gremien beraten und entschieden werden und die die Seniorinnen und Senioren betreffen, kann der Seniorenbeirat durch dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter eine Stellungnahme abgeben.
4. Der Seniorenbeirat kann zu den Sitzungen der städtischen Gremien Anträge in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, stellen, über die abzustimmen ist.
5. Über die Teilnahme von Seniorenbeiratsvertreterinnen und –vertretern an nicht-öffentlichen Sitzungen entscheiden die jeweiligen Gremien.

### § 4

#### **Kandidatur, Wählbarkeit**

1. Rechtzeitig vor Ablauf einer Wahlperiode erfolgt ein Aufruf in den örtlichen Medien zur Kandidatur für die Mitarbeit im Seniorenbeirat.
2. Voraussetzung für eine Kandidatur ist die Vollendung des 60. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Wahl, seit mindestens 3 Monaten in Mölln mit Hauptwohnsitz gemeldet zu sein und im Übrigen die Wählbarkeit nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz zu besitzen.

## § 5

### **Zusammensetzung, Wahlzeit, Wahl**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5 und bis zu maximal 10 Mitgliedern.
2. Der Seniorenbeirat wird für die jeweilige Wahlzeit der Stadtvertretung gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates tätig.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der Stadtvertretung aus der Liste der sich zur Mitarbeit bereit erklärten Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.
4. Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten bleiben in einer Nachrückerliste. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

## § 6

entfällt

## § 7

### **Vorstand**

1. Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung, die spätestens einen Monat nach seiner Wahl erfolgen soll, aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus
  - der oder dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern
  - der Schriftführerin oder dem Schriftführer
  - der Kassenführerin oder dem Kassenführer.
3. Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
4. Die oder der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach Außen.

## § 8

### **Einberufung des Seniorenbeirats**

1. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirats lädt die oder der Vorsitzende ein.
2. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 2 Seniorenbeiratsmitgliedern; jedoch mindestens 6 mal im Jahr.
3. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner in der Wahlversammlung festgestellten Mitglieder anwesend ist.
5. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher, die Ausschussvorsitzenden und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechnigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie können sich vertreten lassen.
7. Von jeder Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Vorsitzenden der städtischen Gremien und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Hauptverwaltungsabteilung der Stadtverwaltung zuzuleiten ist.

## § 9

### **Finanzbedarf**

1. Die Stadt stellt über den jährlichen Haushaltsplan dem Seniorenbeirat die für seine Arbeit angemessenen Haushaltsmittel zur Verfügung. Über deren Verwendung entscheidet der Beirat selbst.
  2. Ebenso wird kostenfrei ein Büroraum mit zeitgemäßer Einrichtung/Ausstattung zur Verfügung gestellt.
  3. Die Stadtverwaltung unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Seniorenbeirat bei seiner Aufgabenerfüllung personell und sachlich.
1. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## § 10

### **Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirats besteht im Rahmen ihrer Tätigkeiten Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (Unfallversicherungsschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz). Auf die jeweils geltenden Bedingungen wird verwiesen.

## § 11

### **Geschäftsordnung**

1. Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Geschäftsordnung ist der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie der Stadt Mölln über die Bildung eines Seniorenbeirates gilt nach der der öffentlichen Bekanntmachung der ersten Änderung ab dem 27.09.2012.